



LZPD NRW, Postfach 210765, 47029 Duisburg

22. März 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

ZA 2.1-30.01

(bei Antwort bitte angeben)



Telefon 0203 4175 - [REDACTED]

Fax 0203 4175 -

ZA2.1TD.LZPD

@polizei.nrw.de

Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW

Aktenauskunftersuchen im Zusammenhang mit einem Artikel des Kölner Stadtanzeigers zum Thema "Flüchtlinge sollen Karneval meiden: Empörung und Fassungslosigkeit nach interner Mail"

Ihre E-Mail vom 04. Februar 2017

Sehr geehrte [REDACTED]

hiermit beziehe ich mich auf die von Ihnen zugesandte E-Mail durch die Internetseite „FragDenStaat“.

Eine Zusendung der Akte, sowie des Auszuges, auf der sich der Artikel des Kölner Stadtanzeigers bezieht lehne ich gemäß § 7 Absatz 2 a) IFG NRW ab.

Demnach sollen zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses Anträge abgelehnt werden, die sich auf die Informationen des Prozesses der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen beziehen.

Bei dem Schriftstück, auf welches der von Ihnen angeführte Artikel Bezug nimmt, handelt es sich um ein internes Dokument. Dieses wurde im Rahmen einer Willensbildung an die an diesem Prozess beteiligten Dienststellen übersandt. Die dazugehörige Akte ist ebenfalls Bestandteil dieses Prozesses.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Schifferstraße 10

47059 Duisburg

Telefon 0203 4175 - 0

Telefax 0203 4175 - 7299

poststelle.lzpd@polizei.nrw.de

www.lzpd.de

Zahlungen an :

Landeskasse Düsseldorf

IBAN :

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC : WELADED

Öffentliche Verkehrsmittel :

Straßenbahn 901

Haltestelle Landesarchiv NRW

Bus 933

Haltestelle Landesarchiv NRW

Das Schreiben geriet im Rahmen einer Fehlsteuerung an die Öffentlichkeit. Den Inhalt des Schreibens können Sie den öffentlichen Medien entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Wird Klage erhoben, so ist diese gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstr. 39
D-40213 Düsseldorf

entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung) einzureichen. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr drei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2 IFG NRW:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Anschrift

lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

Seite 3 von 3

Da Sie Ihre Anfrage elektronisch über die Internetseite „www.fragdenstaat.de“ gestellt haben, können wir Ihnen lediglich an die übermittelte E-Mailadresse antworten. Leider ist es mir jedoch nicht möglich, Ihnen auf elektronischem Weg einen klagefähigen Bescheid zuzustellen. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um Mitteilung einer zustellungsfähigen Anschrift, an die ich einen klagefähigen Bescheid senden kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez.

A black rectangular redaction box covering the signature of the official.